



ELEKTRONISCHER BRIEF

per EPoS:

An alle
Förderschulen
Schwerpunktschulen

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

03.04.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9411 B		Bernd Weirauch	06131 16-4003
Bitte immer angeben!		bernd.weirauch@bm.rlp.de	06131 16-4553

Schulrechtliche Fragestellungen zu Schulabschlüssen, Zeugnissen und Versetzungen im Zuge der Schulschließungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informiere ich Sie darüber, wie im laufenden Schuljahr vor dem Hintergrund der aktuellen Schulschließungen mit den anstehenden Abschluss- und Versetzungsentscheidungen umzugehen ist. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Schulschließungen andauern werden, informiere ich Sie sowohl für den Fall, dass die Schulen nach den Osterferien oder bis spätestens 04.05.2020 wieder ihren regulären Betrieb aufnehmen, als auch für den Fall, dass die Schulschließungen noch länger andauern – letzteres höchst vorsorglich bereits jetzt, um Ihnen und Ihren Kollegien frühzeitig auch für diesen Fall Rechtssicherheit zu geben.

Für die Schwerpunktschulen gelten diese Informationen, soweit Schülerinnen und Schüler zieldifferent in den Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung unterrichtet werden.

Sobald die Schulen ihren regulären Unterrichtsbetrieb wieder aufnehmen können, erhalten sie vorab auch Hinweise zu den dann zu beachtenden Hygienemaßnahmen.



A. Aufnahme des regulären Schulbetriebs bis spätestens 04.05.2020

1. Jahreszeugnisse

Auch wenn die Zahl der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungsnachweise aufgrund der Schulschließungen geringer ist als in regulären Schulhalbjahren, reichen diese aus, um auf der Grundlage des § 58 SoSchO eine aus den Leistungen des ersten und des zweiten Schulhalbjahres gebildete Zeugnisnote für das Jahreszeugnis zu bilden.

Die gem. § 46 Abs. 4 SoSchO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten“ für die Bildungsgänge Berufsmatura und qualifizierter Sekundarabschluss I vorgegebene Anzahl von Klassenarbeiten und die gem. § 46 Abs. 4 SoSchO i. V. m. § 36 Abs. 4 GSchO für den Bildungsgang Grundschule vorgegebene Anzahl von schriftlichen Leistungsnachweisen muss ausnahmsweise nicht erbracht werden.

Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat, weil es sich hierbei nicht um eine Angabe handelt, die für die Schullaufbahn von Bedeutung ist (§ 52 Abs. 6 SpSchO).

2. Versetzungs- und Abschlussentscheidungen

Die Versetzungs- und Abschlussentscheidungen sowie die Feststellung des erfolgreichen Besuchs des Bildungsgangs Grundschule können regulär nach den Regelungen der SoSchO auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis erfolgen.

3. Mitteilungspflichten an die Eltern

Die Mitteilungen an die Eltern gem. § 65 Abs. 3 SoSchO, die regulär spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag erfolgen müssen, können zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die Lehrkräfte hinreichende Anhaltspunkte für



eine drohende Nichtversetzung oder die Gefährdung des erfolgreichen Besuchs der Bildungsgänge Berufsreife oder qualifizierter Sekundarabschluss I haben, spätestens aber am 05.06.2020. Die Verschiebung des Mitteilungstermins hat aufgrund der Regelung in § 65 Abs. 7 SoSchO keine Auswirkungen auf die Versetzungs- und Abschlussentscheidungen.

B. Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt

1. Jahreszeugnisse

Die Zeugnisnoten für das Jahreszeugnis werden gem. § 58 Abs.4 SoSchO aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr und der (wenigen bis keinen) Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt, wobei das zweite Schulhalbjahr abweichend von dieser Bestimmung nicht stärker zu berücksichtigen ist. Im Extremfall sind die Noten des Halbjahreszeugnisses die Noten des Jahreszeugnisses.

Die gem. § 46 Abs. 4 SoSchO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten“ für die Bildungsgänge Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I vorgegebene Anzahl von Klassenarbeiten und die gem. § 46 Abs. 4 SoSchO i. V. m. § 36 Abs. 4 GSchO für den Bildungsgang Grundschule vorgegebene Anzahl von schriftlichen Leistungsnachweisen muss ausnahmsweise nicht erbracht werden.

Falls ein Fach nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet wurde und die Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine Zeugnisnote zu bilden, wird dieses Fach wie üblich nicht bewertet.

Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet; die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat, weil es sich hierbei nicht um eine Angabe handelt, die für die Schullaufbahn von Bedeutung ist (§ 52 Abs. 6 SpSchO).



2. Versetzungen

Die Versetzungsentscheidungen werden auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine „Versetzung in besonderen Fällen“ gem. § 64 Abs. 1 SoSchO. Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; falls sie eine Wiederholung wünschen, erfolgt keine Versetzung nach § 64 Abs. 1 SoSchO und die Schülerinnen oder Schüler wiederholen die besuchte Klassenstufe.

3. Schulabschlüsse

Die Schulabschlüsse und die Feststellung des erfolgreichen Besuchs des Bildungsgangs Grundschule werden auf der Grundlage der Noten in den Jahreszeugnissen nach den Regelungen in den §§ 67, 69, 71, 73 und 74 SoSchO erteilt. Ist ein Abschluss nach den Leistungen des ersten Schulhalbjahres und den wenigen im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen gefährdet, bietet die Schule den betroffenen Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 SoSchO die Möglichkeit weiterer Leistungsnachweise an, um die Zeugnisnoten zu verbessern und den Schulabschluss zu erreichen. Dabei sind alle Formen der Leistungsfeststellung (mündliche, schriftliche und praktische Beiträge gem. § 44 Abs. 3 SoSchO) denkbar.

4. Freiwilliges 10.Schuljahr an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Die Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfolgt auf der Grundlage der Noten des Jahreszeugnisses der Vorlaufklasse regulär nach § 42 Abs. 1 SoSchO. Es können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die die Notenvoraussetzungen (gute Leistungen in Deutsch und Mathematik) nicht erfüllen, aber nach Einschätzung der Klassenkonferenz nach ihrem Lernverhalten den Abschluss der Berufsreife erwarten lassen.



5. Mitteilungspflichten an die Eltern

Die Mitteilungen an die Eltern gem. § 65 Abs. 3 SoSchO, die regulär spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag erfolgen müssen, können zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die Lehrkräfte hinreichende Anhaltspunkte für eine drohende Nichtversetzung oder die Gefährdung des erfolgreichen Besuchs der Bildungsgänge Berufsreife oder qualifizierter Sekundarabschluss I haben, spätestens aber am 05.06.2020. Die Verschiebung des Mitteilungstermins hat aufgrund der Regelung in § 65 Abs. 7 SoSchO keine Auswirkungen auf die Versetzungs- und Abschlussentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Elke Schott